



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Christina Haubrich**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 11.06.2021

Impfung der Beschäftigten des „Fort Village“-Hotels

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wer hat den Impfstoff beschafft und zur Verfügung gestellt, mit dem mehr als 100 Beschäftigte der italienischen Urlaubsanlage „Fort Village“ am 21.05.2021 in München geimpft wurden? 2
- 1.2 Wurden die Impfstoffdosen aus dem Kontingent, das an die Hausärztinnen und Hausärzte geht, beschafft oder aus einem anderen Kontingent, das weder für die Hausärztinnen und Hausärzte noch für die Impfzentren bestimmt ist? 2
- 1.3 Wer hat die Bestellung für diese Impfstoffdosen aufgegeben? 2

- 2.1 Wo genau wurden diese Impfungen durchgeführt? 2
- 2.2 Wie war das Hotel Hilton am Münchener Flughafen in die Impfkation involviert? 3
- 2.3 War Personal aus der Praxis des Arztes, der die Impfungen vorgenommen hat, mit an der Impfkation beteiligt? 3

- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wer die Impfkation hier in Deutschland für das italienische Hotel organisiert hat? 3
- 3.2 Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotelanlage über die Impfung aufgeklärt worden? 3
- 3.3 Waren die betreffenden Personen in Deutschland krankenversichert? 3

- 4.1 Haben die Beschäftigten der Urlaubsanlage Geld für ihre Impfung bezahlt? 3
- 4.2 Hat die italienische Hotelanlage Geld für die Impfstoffe bzw. die Impfung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlt? 3
- 4.3 Wenn Geld bezahlt wurde, wer hat dies entgegengenommen? 3

- 5.1 Welchen Impfstoff haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hotels bekommen? 3
- 5.2 Wenn eine Zweitimpfung notwendig ist, wer wird sie durchführen (bitte auch jeweils Zeitpunkt und Ort der Zweitimpfung angeben)? 3

- 6.1 Wurde die Impfkation im Vorhinein dem Öffentlichen Gesundheitsdienst gemeldet? 3
- 6.2 War diese Impfkation aus Sicht der Staatsregierung rechtmäßig? 4
- 6.3 Welche Umstände gibt es, unter denen es Ärztinnen und Ärzten freigestellt ist, auch im Ausland wohnhafte, nicht in Deutschland krankenversicherte Personen (außer den Personengruppen, die in der CoronaimpfV § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführt werden) zu impfen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.1	Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Umstände dieser Impfungen aufzuklären?	4
7.2	Hat die Staatsregierung Konsequenzen aus diesem Vorfall hinsichtlich der bestehenden Vorschriften und deren Kontrolle gezogen?	4
7.3	Sind der Staatsregierung noch weitere Fälle bekannt, bei denen Gruppen von im Ausland wohnhaften, nicht in Deutschland krankenversicherten Personen (außer den Personengruppen, die in der CoronaimpfV § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführt werden) in Bayern geimpft wurden (bitte einzeln auflisten)?	5
8.1	Wie wird die Nutzung von Impfstoffkontingenten, die nicht an die Impfzentren gehen, von der Staatsregierung nachverfolgt?	5
8.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über einen „grauen Markt“ beim Thema Impfstoffverteilung in Bayern?	5
8.3	Gibt es Strafverfahren in Bayern bzgl. Impfstoffen, die nicht nach geltendem Recht verteilt worden sind (bitte einzeln auflisten)?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 16.07.2021

1.1 Wer hat den Impfstoff beschafft und zur Verfügung gestellt, mit dem mehr als 100 Beschäftigte der italienischen Urlaubsanlage „Fort Village“ am 21.05.2021 in München geimpft wurden?

Nach Auskunft der bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg eingerichteten Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) sagte der Münchener Arzt [REDACTED] nach den bisherigen Erkenntnissen in einem schriftlichen Vertrag vom 17.05.2021 der italienischen Betreiberfirma des Urlaubsresorts die Beschaffung der notwendigen Impfdosen zu. Den Impfstoff soll der Arzt nach den Erkenntnissen der ZKG von einer Münchener Apotheke bezogen haben.

1.2 Wurden die Impfstoffdosen aus dem Kontingent, das an die Hausärztinnen und Hausärzte geht, beschafft oder aus einem anderen Kontingent, das weder für die Hausärztinnen und Hausärzte noch für die Impfzentren bestimmt ist?

Nach den bisherigen Erkenntnissen der ZKG stammen die verwendeten Impfdosen aus dem für Hausärzte zur Verfügung gestellten Kontingent.

1.3 Wer hat die Bestellung für diese Impfstoffdosen aufgegeben?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird Bezug genommen.

2.1 Wo genau wurden diese Impfungen durchgeführt?

Die Impfungen wurden nach den derzeitigen Erkenntnissen der ZKG in den Räumen des Hotels Hilton München Airport durchgeführt.

- 2.2 Wie war das Hotel Hilton am Münchener Flughafen in die Impfkation involviert?**
- 2.3 War Personal aus der Praxis des Arztes, der die Impfungen vorgenommen hat, mit an der Impfkation beteiligt?**
- 3.1 Ist der Staatregierung bekannt, wer die Impfkation hier in Deutschland für das italienische Hotel organisiert hat?**
- 3.2 Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotelanlage über die Impfung aufgeklärt worden?**

Die Sachverhalte sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen der ZKG. Weitergehende Informationen können hierzu nach Auskunft der ZKG derzeit nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

3.3 Waren die betreffenden Personen in Deutschland krankenversichert?

Nach den bisherigen Erkenntnissen der ZKG waren die geimpften italienischen Hotelmitarbeiter in Deutschland nicht krankenversichert.

4.1 Haben die Beschäftigten der Urlaubsanlage Geld für ihre Impfung bezahlt?

Für Zahlungen der italienischen Hotelmitarbeiter für ihre Impfung gibt es nach Auskunft der ZKG derzeit keine Anhaltspunkte.

4.2 Hat die italienische Hotelanlage Geld für die Impfstoffe bzw. die Impfung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlt?

Nach den derzeitigen Erkenntnissen der ZKG soll der Beschuldigte [REDACTED] mit der italienischen Betreiberfirma des Resorts die Erstattung der Kosten des Impfstoffes samt Impfzubehör sowie die Zahlung einer Vergütung für die Impfung vereinbart haben.

4.3 Wenn Geld bezahlt wurde, wer hat dies entgegengenommen?

Ob tatsächlich Geld bezahlt wurde und wer dieses gegebenenfalls entgegengenommen hat, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen der ZKG. Um diese nicht zu gefährden, können nach Mitteilung der ZKG derzeit keine weitergehenden Auskünfte hierzu erteilt werden.

5.1 Welchen Impfstoff haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hotels bekommen?

Nach den derzeitigen Erkenntnissen der ZKG wurden die italienischen Hotelmitarbeiter mit dem Impfstoff Comirnaty® des Herstellers BioNTech/Pfizer geimpft.

5.2 Wenn eine Zweitimpfung notwendig ist, wer wird sie durchführen (bitte auch jeweils Zeitpunkt und Ort der Zweitimpfung angeben)?

Etwaige Zweitimpfungen der Mitarbeiter des italienischen Hotels sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen der ZKG.

6.1 Wurde die Impfkation im Vorhinein dem Öffentlichen Gesundheitsdienst gemeldet?

Die Impfkation war den örtlich zuständigen Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bayern zuvor nicht bekannt.

6.2 War diese Impfkation aus Sicht der Staatsregierung rechtmäßig?

Nach § 1 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) besteht ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus grundsätzlich nur für Personen, die in Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind bzw. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 CoronaImpfV). Da dies bei den geimpften Personen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall ist, stellt die Aktion einen Verstoß gegen die zuvor genannte Verordnung dar und ist nicht rechtmäßig erfolgt.

Nach Einschätzung der ZKG besteht ein Anfangsverdacht für Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a Strafgesetzbuch – StGB) u. a. gegen mehrere Beteiligte an den Impfungen vom 21.05.2021. Die ZKG hat ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet.

6.3 Welche Umstände gibt es, unter denen es Ärztinnen und Ärzten freigestellt ist, auch im Ausland wohnhafte, nicht in Deutschland krankenversicherte Personen (außer den Personengruppen, die in der CoronaImpfV § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführt werden) zu impfen?

Aus der Coronavirus-Impfverordnung, die die Verteilung des vom Bund beschafften Impfstoffs regelt, gehen solche Umstände nicht hervor.

7.1 Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Umstände dieser Impfungen aufzuklären?

Das StMGP hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorgangs das örtlich zuständige Landratsamt Erding bzw. das dortige Impfzentrum um Stellungnahme gebeten. Von dort wurde mitgeteilt, dass kein Impfstoff für die Aktion zur Verfügung gestellt wurde und ansonsten keine näheren Erkenntnisse vorliegen.

Das StMGP hat ferner die Staatsanwaltschaft Landshut mit Schreiben vom 10.06.2021 über die Presseberichte zu diesem Sachverhalt informiert und um Prüfung der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gebeten. Die ZKG, die über Sachbearbeiter mit besonderen Spezialkenntnissen und Erfahrung insbesondere bei der Bekämpfung von Korruptionsdelikten im Gesundheitswesen verfügt, übernahm den Vorgang und leitete am 16.06.2021 ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB) u. a. gegen mehrere Beteiligte an den Impfungen ein. Die ZKG erwirkte beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Nürnberg Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse für mehrere Objekte (Wohnungen, Praxisräume, Geschäftsräume einer Apotheke und einer Rechtsanwaltskanzlei) und vollzog diese am 18.06.2021 in Zusammenarbeit mit dem Fachkommissariat des Polizeipräsidiums München. Dabei wurden umfangreiche Beweismittel sichergestellt. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der sichergestellten Beweismittel, dauern an.

Darüber hinaus wurde der Vorgang seitens des StMGP der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Landesärztekammer im Hinblick auf etwaige Verstöße gegen berufsrechtliche oder vertragsärztliche Verpflichtungen zur Kenntnis gegeben. Weiterhin wurde die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelaufsichtsbehörde informiert, da je nach Beschaffung des Impfstoffs ein Verstoß gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften in Betracht kam.

7.2 Hat die Staatsregierung Konsequenzen aus diesem Vorfall hinsichtlich der bestehenden Vorschriften und deren Kontrolle gezogen?

Die Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung sind weder straf- noch bußgeldbewehrt. Etwaige Sanktionsnormen wären vom Bund zu erlassen. Inwieweit gleichzeitig gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs verstoßen wurde, ist Gegenstand laufender Ermittlungen.

7.3 Sind der Staatsregierung noch weitere Fälle bekannt, bei denen Gruppen von im Ausland wohnhaften, nicht in Deutschland Krankenversicherten Personen (außer den Personengruppen, die in der CoronaimpfV §3 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und §4 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführt werden) in Bayern geimpft wurden (bitte einzeln auflisten)?

Nach Auskunft der ZKG seien nach den dort vorliegenden Erkenntnissen am 28.05.2021 Mitarbeiter eines weiteren italienischen Hotels in einem Hotel am Flughafen München gegen das Coronavirus geimpft worden. Insoweit bestehe ein Anfangsverdacht von Straftaten, insbesondere gegen einen beteiligten Arzt mit Praxissitz in Köln wegen Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§299a StGB) und Unterschlagung (§246 StGB) von Impfstoff. Der Arzt soll bereits an der Impfkation vom 21.05.2021 beteiligt gewesen sein.

Etwaige Zweitimpfungen der am 28.05.2021 geimpften Mitarbeiter des italienischen Hotels sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen der ZKG. Weitere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Sachverhalten im Sinne der Fragestellung sind nach Mitteilung der ZKG dort aktuell nicht anhängig.

8.1 Wie wird die Nutzung von Impfstoffkontingenten, die nicht an die Impfzentren gehen, von der Staatsregierung nachverfolgt?

In die Verteilung der Impfstoffkontingente, die durch den Bund den weiteren Leistungserbringern jenseits der Impfzentren zugewiesen werden, ist die Staatsregierung nicht involviert und kann deren Nutzung daher auch nicht nachverfolgen.

8.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über einen „grauen Markt“ beim Thema Impfstoffverteilung in Bayern?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu einem solchen „grauen Markt“ vor.

8.3 Gibt es Strafverfahren in Bayern bzgl. Impfstoffen, die nicht nach geltendem Recht verteilt worden sind (bitte einzeln auflisten)?

Es liegen keine statistischen Daten zu Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Verabreichung von Impfstoffen, die nicht nach geltendem Recht verteilt worden sind, vor.

Bei der ZKG wird derzeit das in den Antworten zu den Fragen 6.2, 7.1 und 7.3 genannte Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer nicht dem geltenden Recht entsprechenden Verteilung von Impfstoffen an Mitarbeiter von zwei italienischen Hotels geführt. Im Übrigen sind Strafverfahren, bei denen Impfstofflieferungen vergleichbar diesem Verfahren nicht dem geltenden Recht entsprachen, hier nicht bekannt.